

den. Der Inhalt der beygebrachten Kundschaften und Zeugnisse ist auszugsweise in der Art in das Wanderbuch einzutragen, wie es in der Folge in Absicht auf die Arbeitszeugnisse vorgeschrieben werden wird. — **V i e r t e n s**: Innländische Handwerksgefallen und Arbeiter, welche nach dem zur allgemeinen Einführung der Wanderbücher bestimmten Tage aus fremden Staaten zurückkehren, haben derselben Pflicht bey der ersten Gränz-Obrigkeit gegen Einlegung ihrer Handwerks-Urkunden und Pässe nachzukommen. Hier ist dasselbe zu beobachten, was in §. 3, in Absicht auf die Eintragung der Kundschaften und Zeugnisse angeordnet worden ist. — **F ü n f t e n s**: Das Nämliche gilt auch für die ausländischen Handwerksgefallen und Arbeiter, welche einwandern, in so fern dieselben nicht bereits mit Wanderbüchern von Seite ihrer Regierung versehen wären. Für ausländische Wanderbücher gilt dasselbe Verfahren, welches für die innländischen vorgeschrieben ist. — **S e c h s t e n s**: Für die Ausfertigung des Wanderbuches ist ein Betrag von 15 Kreuzern, dann die Stempelgebühr mit 15 Kreuzern, folglich zusammen 30 Kreuzer Metallmünze zu entrichten. **S i e b e n t e n s**: Das Wanderbuch ist bey dem Eintritte in die Arbeit von dem damit Be-theilten, dem Arbeitsgeber zur Aufbewahrung zu übergeben. Bey dem Austritte aus der Arbeit, hat der Letztere mit dem Arbeiter und dem Wanderbuche zur Bezirksobrigkeit sich zu verfügen, bey derselben die Zeit durch welche jener in Arbeit gestanden genau anzugeben, und wenn der Arbeiter geschickt, fleißig und treu sich benommen, diese Eigenschaften zu bestätigen. Beydes hat die Obrigkeit in das Wanderbuch einzutragen. Sollte das Zeugniß in Ansehung der letztern Eigenschaften nicht günstig entfallen, so ist nur die Arbeitsdauer, oder hinsichtlich des Zeugnisses, über die eine oder die andere der bemerkten Eigenschaften nur jenes aufzunehmen, welches zum Vortheile des Arbeiters gereicht. Der Arbeitsgeber hat dieses Zeugniß mit seiner Namensfertigung zu versehen, und die Obrigkeit die Fertigung ämtlich zu bestätigen. Uebrigens kann dem Arbeitsgeber das persönliche Erscheinen vor der Bezirks-Obrigkeit nachgesehen werden, wenn er derselben ein schriftliches Zeugniß über das Benehmen des Handwerksgefallen übergibt. — **A c h t e n s**: Wünscht der Arbeiter in dem Inn- oder Auslande zu reisen, so ist alles dasjenige zu beobachten, was bisher für die Ausfertigung von Wanderpässen in die eine oder die andere Provinz, dann in das Ausland

vorgeschrieben war. — Jene Behörden, welche in einer oder in der andern Beziehung solche Bewilligungen und Pässe erteilten, oder vidirten, haben auch für die Zukunft in ihrer Wirksamkeit zu bleiben, und die Bewilligung oder Vidirung in das Wanderbuch einzutragen. — Die Vidirungen sind von der Obrigkeit in den ordnungsmäßig zu führenden Paß-Protocollen unter Eröffnung einer besondern Rubrik für die Nummer des Wanderbuches in Evidenz zu halten. — **N e u n t e n s**: Gleichwie der Handwerksgefall und Arbeiter das — die Stelle des PASSES vertretende Wanderbuch auf der Reise-Route bey den Obrigkeiten vorzuweisen verpflichtet ist, eben so haben diese auf die genaue Einhaltung der vorgezeichneten Route zu wachen, und hierwegen nach Maßgabe der bestehenden Paß-Vorschriften das Amt zu handeln. — **Z e h n t e n s**: Sollte in einem Wanderbuche kein Raum zu Eintragungen mehr erübrigen, so ist dem Handwerksgefallen oder Arbeiter zu dem bereits besizenden Wanderbuche ein zweytes auszustellen, in dem letzteren jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß dieses eine Fortsetzung des früher erhaltenen sey. — **E i l f t e n s**: Geht ein Wanderbuch verloren, so hat der Handwerksgefall oder Arbeiter davon bey der Bezirks-Obrigkeit die Anzeige zu machen, wo der Verlust sich zugetragen hat; diese ist verpflichtet, darüber eine genaue Untersuchung einzuleiten, ob und in wie ferne die Angabe sich bewährt, zu welchem Ende insbesondere von der Obrigkeit, in deren Bezirke der Geselle oder Arbeiter zuletzt in Arbeit stand, die Auskunft einzuholen ist, ob er mit einem Wanderbuch versehen war, und im Bejahungsfalle dem Anzeiger die ämtliche Bestätigung des Verlustes auszustellen, gegen welche demselben ein Dupplicat des ursprünglichen Wanderbuches mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß es ein Dupplicat sey, von jener Obrigkeit auszufertigen ist, die das verlorene Wanderbuch ausgestellt hat. — **Z w ö l f t e n s**: Macht ein Handwerksgefall oder Arbeiter sich eines Verbrechens, einer schweren Polizey-Uebertretung oder eines Polizey-Vergehens schuldig, so ist demselben das Wanderbuch nach ausgestandener Strafe stets wieder zu seiner Legitimation über seine früheren Wanderjahre zu behändigen, ohne hierin eine Erwähnung von der Bestrafung zu machen. — **D r e y z e h n t e n s**: Ueber die auszufertigenden Wanderbücher sind von den Obrigkeiten genaue Protocolle zu führen, welche die fortlaufende

Zahl der damit ebenfalls zu bezeichnenden ausgestellten Wanderbücher, den Namen, Geburtsort und das Signalement der Vertheilten, nebst den Datum der Ausfertigung zu enthalten haben. — **W i e r z e h n t e n s :** Die Auflage der Wanderbücher wird nach dem angeschlossenen Formulare von der Landesstelle besorgt, und es werden die Obergkeiten gegen Verrechnung der Ausfertigungs- und Stämpel-Gebühren damit verlegt werden.

Laibach den 11. December 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Nep. Wesel,
k. k. Subernal-Rath.

(15 Kreuzer)
Stämpel

N^o.

W a n d e r b u c h

in Folge des allerhöchsten Patentens
vom 18

Für:

- Name
- Geburtsort
- Alter
- Wohnort
- Profession
- Stand
- Religion
- Statur
- Gesicht
- Haare
- Augen
- Nase
- Mund
- Besondere Kennzeichen
- Namensfertigung

Alle inn- und ausländischen Behörden werden ersucht, den Vorweiser unbeirrt hin und her ziehen zu lassen, und ihm den thünlichen Vorschub zu leisten.

(L. S.)

Fertigung der ausstellenden Obergkeit.

A u s z u g

aus der Currende vom 11. December 1828, Nr. 27083. — **E r s t e n s :** Für die Ausfertigung des Wanderbuches ist ein Betrag von 15 Kreuzern, dann die Stämpelgebühr mit 15 Kreuzer, folglich zusammen 30 Kreuzer Conventions-Münze zu entrichten. — **Z w e y t e n s :** Das Wanderbuch ist beim Eintritte in die Arbeit dem Arbeitgeber zur Aufbewahrung zu übergeben. Beim Austritte des Gesellen aus der Arbeit hat Letzterer mit dem Arbeiter und dem Wanderbuche zur Bezirksobrigkeit sich zu verfügen, bey

derselben die Zeit, durch welche dieser in Arbeit gestanden, genau anzugeben, und wenn der Arbeiter geschickt, fleißig und treu sich benommen, diese Eigenschaften zu bestätigen. — **B e y d e s** hat die Bezirksobrigkeit in das Wanderbuch einzutragen. — Sollte das Zeugniß in Ansehung jener Eigenschaften nicht günstig entfallen, so ist nur die Arbeitsdauer, oder hinsichtlich des Zeugnisses über bemerkte Eigenschaften nur jenes aufzunehmen, welches zum Vortheile des Arbeiters reicht. — **D e r** Arbeitgeber hat dieß Zeugniß mit seiner Namensfertigung zu versehen, und die Obergkeit die Fertigung ämtlich zu bestätigen. — **D r i t t e n s :** Wünscht der Arbeiter im Inn- oder Auslande zu reisen, so ist alles dasjenige zu beobachten was bisher für die Ausfertigung von Wanderpässen in die eine oder die andere Provinz, dann in das Ausland vorgeschrieben war. — **J e n e** Behörden, welche in einer oder in der andern Beziehung solche Bewilligungen und Pässe ertheilten, oder vidirten, haben auch für die Zukunft in ihrer Wirksamkeit zu bleiben, und die Bewilligung oder Vidirung in das Wanderbuch einzutragen. — **V i e r t e n s :** Gleichwie der Handwerksgefelle und Arbeiter das die Stelle des Passes vertretende Wanderbuch auf der Reise-Route bey den Obergkeiten vorzuweisen verpflichtet ist, eben so haben diese auf die genaue Einhaltung der vorzeichneten Route zu wachen, und hierwegen nach Maßgabe der bestehenden Passvorschriften das Amt zu handeln. — **F ü n f t e n s :** Sollte in einem Wanderbuche kein Raum zu Eintragungen mehr erübrigen, so ist dem Handwerksgefellen oder Arbeiter zu dem bereits besitzenden Wanderbuche ein zweytes auszustellen, in dem letztern jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß dieses eine Fortsetzung des früher erhaltenen sey. — **S e c h s t e n s :** Geht ein Wanderbuch verloren, so hat der Handwerksgefelle oder Arbeiter davon bey jener Bezirksobrigkeit die Anzeige zu machen, wo der Verlust sich zugetragen hat. Diese ist verpflichtet, darüber eine genaue Untersuchung einzuleiten, ob und in wie ferne die Angabe sich bewährt; zu welchem Ende insbesondere von der Obergkeit, in deren Bezirke der Geselle oder Arbeiter zuletzt in Arbeit stand, die Auskunft einzuholen ist, ob er mit einem Wanderbuche versehen war, und im Befahrungsfalle dem Anzeiger die ämtliche Bestätigung des Verlustes auszustellen, gegen welche demselben ein Dupplicat des ursprünglichen Wanderbuches mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß es ein Dupplicat sey, von jener Obergkeit auszufertigen.

tigen ist, die das verlorne Wanderbuch ausgestellt hat. — Siebentens: Jede Verfälschung des Wanderbuches wird nach den Paragraphen 178 und 181, des I. Theils des Strafgesetzes als Verbrechen des Betruges angesehen und bestraft werden.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Ungarn, Böhmen, der Lombardey, Venedig, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog zu Oesterreich &c. &c.

Um den mancherley Unflügen zu steuern, welche durch die an Handwerksgefelln und Arbeiter ausgestellten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe, herbeygeführt werden können, haben Wir zu bestimmen befunden, daß in Zukunft die Ausstellung der erwähnten Urkunden für die genannten Individuen nicht mehr Statt finden, und daß auf dieselben, wenn sie dennoch beygebracht würden, keine Rücksicht genommen werden soll. — An deren Stelle, und um den Gesellen und Arbeitern die Gelegenheit zu verschaffen, über ihre Dienste und über ihr Betragen zu jeder Zeit auf entsprechende Art sich ausweisen zu können, haben Wir beschlossen, in Unserer gesammten Monarchie Wanderbücher einzuführen. — Die Wanderbücher haben demnach zum Zweck, einer Seits die Kundschaften und Arbeitszeugnisse zu ersetzen, anderer Seits die Stelle der Pässe zu vertreten. Es sind nämlich die, mit der obrigkeitlichen Bestätigung versehenen Zeugnisse der Arbeitgeber sowohl, als die Bewilligungen der berufenen Behörden, zu Reisen im In- oder Auslande, in die Wanderbücher einzutragen. Die bestehenden Passvorschriften bleiben vollkommen in ihrer Wirksamkeit, und diejenigen Behörden, welche bisher bey Reisebewilligungen, und bey Ausfertigung der Pässe für Handwerksgefelln und Arbeiter, Einfluß genommen haben, sind auch ferner dabey einzuschreiten berufen. — Die allgemeine Einführung der Wanderbücher hat mit 1. May 1829, in Ausführung zu treten, dergestalt, daß an diesem Tage jeder Handwerksgefell oder Arbeiter, er sey In- oder Ausländer, mit einem Wanderbuche versehen seyn muß. — Ist der, Unsere Staaten betretende Ausländer bereits mit einem Wanderbuche versehen, so ist dieses hinreichend; außer dem hat er sich ein Wanderbuch bey dem Eintritte an der Gränze zu verschaffen. — Die Form der Wanderbücher und die Vorschriften des Verfahrens mit denselben, sowohl in Beziehung auf die damit zu Betheilenden, als auf die einschreitenden Behörden, werden durch ein

besonderes Circulare bekannt gemacht werden. Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24. Hornung, nach Christi Geburt im Eintausend Acht Hundert und sieben und zwanzigsten, Unserer Reiche im fünf und dreyßigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

F r a n z G r a f v o n S a u r a u,
oberster Kanzler.

Joh. Nep. Freyherr v. Geißlern.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Ignaz Freyherr v. Stuppan.

3. 15. (1) ad Gub. Nr. 29271.

C o n c u r s

zur Besetzung der bei dem Troppauer k. k. Absatzpostamte neu freyten Dienststellen. — Seine k. k. Majestät geruhen mit allerhöchster Entschließung vom 6. November d. J., für das neu organisirte k. k. Absatzpostamt in Troppau folgende Dienststellen zu bewilligen, als: 1tens einen Postverweser mit dem Jahrgelalte von Acht Hundert Gulden, und gegen Erlag einer Dienstcaution von Acht Hundert Gulden für beide Postgefälle; 2tens einen kontrollirenden Postofficier mit Sechshundert Gulden Gehalt, und gegen Erlag einer gleichmäßigen Cautio von Sechshundert Gulden, und 3tens. einen Briefträger und Packer mit Fünffzig Gulden Gehalt, und gegen Erlag von 100 fl. Cautio. Zur Bestreitung der Kanzley- und Amtskostfordernisse wurde ein jährlicher Pauschalbetrag von Sechzig Gulden in Conv. Münze bewilliget. — Die Zeitungs-Emolumente sind beiden Beamten zur Theilung nach Verhältniß ihrer Besoldungen einstweilen mit Vorbehalt einer allfälligen Aenderung überlassen worden. Die Nebengüsse von Receptissen und Staffeten müssen aber dem höchsten Verarganz verrechnet werden, auch findet der Bezug der 5 o/o von der Postwagens-Portoverrechnung nicht mehr Statt. — Für den Postverweser in Troppau wurde die 11te Diäten-Classe bestimmt, und ihm der Genuß einer freyen Wohnung im Hause, wo das Postamt untergebracht ist, bewilliget. — Zur Besetzung dieser Dienststellen wird der Concurs mit der Frist bis 31. Jänner 1829 ausgeschrieben, bis wohin die Bewerber ihre gehörig belegten Gesuche hierorts einzubringen haben.

Von dem k. k. mährisch-schlesischen Landes-Gubernium. Brünn am 13. December 1828.

Ferdinand Steinberger,

k. k. mährisch-schlesischer Gubernial-Secretär.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat	No. F.	Barometer						Thermometer						Witterung		
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh	Mittag	Abends
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr	bis 3 Uhr	bis 9 Uhr
Decemb. 1828.	31.	27	8,2	27	7,8	27	7,8	4	—	4	—	7	—	Schnee	Schnee	heiter
Jänner 1829.	1.	27	6,0	27	4,8	27	2,9	8	—	6	—	4	—	heiter	f. heiter	schön
"	2.	27	2,0	27	2,0	27	1,7	4	—	3	—	3	—	Schnee	Schnee	Schnee
"	3.	27	1,4	27	2,2	27	3,0	3	—	1	—	4	—	wolkicht.	neblig	Nebel
"	4.	27	3,2	27	3,2	27	1,6	6	—	5	—	8	—	Nebel	Nebel	Nebel
"	5.	27	0,0	26	11,9	26	11,1	8	—	5	—	2	—	neblig	trüb	Schnee
"	6.	26	11,1	26	11,3	27	0,8	3	—	0	—	0	—	wolkicht	wolkicht	Schnee

Verzeichniß der hier Verstorbenen. Den 31. December 1828.

Dem Herrn Maximilian Sinn, k. k. prov. Bau-
director, seine Tochter Pauline, alt 9 Jahre, am
alten Markt, Nr. 35, am Scharlach. — Margare-
tha Sgorz, ledige Köchin, alt 78 Jahr, in der
Spitalgasse, Nr. 270, an der Lungenlähmung. —
Gertraud Sgorz, ledige Dienstmagd, alt 75 Jahr, in der
Kraukau-Vorstadt, Nr. 62, am Sforbut. — Dem
Herrn Franz Vidiz, k. k. Technischen Baudirections-
Practicanten, sein Sohn Viktor, alt 16 Tage, am
St. Jacobs-Platz, Nr. 141, an Fraisen. — Dem
Primus Kuschar, Tagelöhner, sein Weib Ursula, alt
46 Jahr, in der Tyrnau-Vorstadt, Nr. 34, an der
Lungenschwindsucht.

Den 1. Jänner 1829. Agnes Pollanz, Insti-
tutsarme, Witwe, alt 70 Jahr, hinter St. Florian,
Nr. 53. — Lorenz Poppeluch, Tagelöhner, alt 69
Jahr, in der Tyrnau-Vorstadt, Nr. 16, beide an
der Lungenlähmung.

Den 2. Hr. Jacob Radoviz, bürgert. Hut-
machermeister, alt 65 Jahr, am St. Jacobsplatz,
Nr. 146, an der Lungenschwindsucht.

Den 3. Dem Jacob Kovatschik, Polizey-Soldaten,
seine Tochter Katharina, alt 8 Monat, in der Gradisca-
Vorstadt, Nr. 51, an der Gehirnentzündung. —
Frau Josepha Augustin, pensionirte Tabackamts-
Kanzelistens-Witwe, alt 90 Jahr, am Mann, Nr.
198, an Altersschwäche.

Den 4. Dem Herrn Johann Planinschek,
bürgert. Bäckermeister, seine Tochter Cäcilia, alt 10
Wochen, am Plage, Nr. 310, an Fraisen. — Dem
Herrn Andreas Malitsch, Realitätenbesitzer, sein
Sohn Ignaz, alt 4 Jahr, in der Capuziner-Vor-
stadt, Nr. 59, am Scharlach. — Maria Cobelli,
ledige Köchin, alt 28 Jahr, im Civil-Spital,
Nr. 1, an Verhärtung der Baucheingeweide.

Cours vom 2. Jänner 1829.

	Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	95 3/4
Verloste Obligation., Hofkam- mer-Obligation. d. Zwangs.	zu 5 v. H. } 95 5/8
Darlehens in Krain u. Aera.	zu 4 1/2 v. H. } —
rial-Obligat. der Stände v.	zu 4 v. H. } —
Tyrol	zu 3 1/2 v. H. } —
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	51 1/4
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.)	41
Obligation. der allgem. und	
Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	51
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.)	40 1/5
Bank-Actien pr. Stück 1100 in Conv. Münze.	

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke, bey größteter Schwellwehr:

Den 7. Jänner 1829: 0 Schuh, 6 Zoll, 0 Lin.
unter der Schleusenbettung.

3. 11. (1)

Verpachtung des ständischen Theaters in Klagenfurt.

Nachdem die Verpachtung
des hiesigen ständischen Thea-
ters im Jahre 1829 ihr Ende
erreicht, und man gesonnen ist,
dasselbe vom 1. October 1829
angefangen, wieder weiters zu
verleihen, so werden alle jene
Schauspiel-Unternehmer, wel-
che die Unternehmung des stän-
dischen Theaters zu pachten wün-
schen, aufgefordert, sich läng-
stens binnen drei Monaten
mit ihren Gesuchen oder respec-
tiven Pacht-Anträgen an die
hiesige ständische Theater-Ober-
Direction zu wenden, von wel-
cher ihnen zugleich die Pacht-
Bedingnisse werden bekannt ge-
geben werden.

Klagenfurt den 27. De-
cember 1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 7. (1)

Nr. 27790.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. Wegen der Beibringung der Bolleten über die verrechneten Mauthgebühren in den Particularien der im Dienste reisenden Beamten. Die im Dienste reisenden Beamten haben alle Weg- und Brückenmauth zu bezahlen; sie sind aber auch ermächtigt, die dießfalls gehörig zu erweisenden Auslagen in ihren Reise-particularien in Aufrechnung zu bringen. Das hohe Hofkammer-Decret vom 14. December 1827, Zahl 49295, welches die Anordnung enthält, daß sowohl die jurtierten Weg- und Brückenmauth-Bolleten bey den noch in Aerial-Regie stehenden Wegmauthämtern, als auch die sogenannten Valor-Bolleten bei den verpachteten Mauthstationen, sowohl den im Dienste reisenden Beamten, als auch den Militär-Individuen zur Nachweisung und Berechnung der von ihnen gezahlten Mauth-Gebühren in Händen zu belassen sind, verschaffet ihnen die Möglichkeit diese Auslagen zu erweisen. — In den Reise-Particularien der im Dienst reisenden Beamten muß daher die Aufrechnung der Weg- und Brückenmauth documentirt werden, und die in Anspruch genommene Vergütung der Weg- und Brückenmauth-Gebühren kann nicht Statt finden, wenn die zum Beweise der wirklich geschienenen Zahlung dienenden Mauth-Bolleten nicht beygebracht werden. — Dieß wird über ein herabgelangtes hohes Hofkammer-Decret vom 30. November l. J., Z. 43017, zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht. Laibach den 19. December 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

3. 1. (2)

Nr. 29045.

K u n d m a c h u n g.

Vermög Eröffnung der k. ungarischen Statthalterey vom 11. v. M., Zahl 29929, ist dem Joseph Bulka, welcher im Jahre 1816 als Corporal aus der Station Lodi, meißneidig vom Militär entwichen ist, zur Uebernahme der ihm nach dem Hinscheiden seiner Eltern angefallenen Erbschaft zu Poljancez, ein Termin von einem Jahre mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß, wenn er sich binnen dieser Jahresfrist nicht gemeldet haben wird, dessen gegenwärtig unter der Pupillar-

(3. Amts-Blatt Nr. 4. d. 8. Jänner 1829.)

Administration stehende Erbschaft seinen Anverwandten eingewantwortet werden würde. — Dieses wird hiemit allgemein bekannt gemacht. Vom k. k. illyrischen Ländergubernium. Laibach am 30. December 1828.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 16. (1)

Nr. 13460.

K u n d m a c h u n g.

Ueber Ersuchen der k. k. Landesbau-Direction vom 27. d. M., Zahl 3144, wird bei diesem k. k. Kreisamte am 17. Jänner 1829, Vormittags 9 Uhr, eine Minuendo-Licitation, wegen Uebernahme der mit hoher Gubernial-Verordnung vom 18. d. M., Zahl 28129, bewilligten Bauherstellungen im Sitticherhofe, und zwar in abgesonderten Protokollen, nämlich für die, welche die schnellere Austrocknung der von der Salzsäure ergriffenen Mauerwerke des Erdgeschosses bezwecken, dann für jene, welche zur Sarta tecta ebendieses Gebäudes gehören, abgehalten werden. — Die dießfälligen Kosten belaufen sich nach den buchhalterisch adjustirten Kosten-Uberschlägen, und zwar für die Erstere an Maurer- und Zimmermannsarbeit auf 106 fl. 35 kr., für die Letztere aber an Maurerarbeit und Materialien, an Zimmermannsarbeit und Materialien, an Tischler-, Schlosser-, Glaserer-, Anstreicher-, Fuß- und Mahlerarbeit auf 593 fl. 44 kr. Die Uebernahmestufigen werden daher eingeladen, bei dieser Minuendo-Versteigerung sich einzufinden. — K. K. Kreisamt Laibach am 31. December 1828.

3. 4. (3)

Nr. 13176.

K u n d m a c h u n g.

Laut hoher Gubernial-Verordnung vom 30. October l. J., Nr. 23093, ist zum Behufe der Beschäftigung der Sträflinge im hiesigen Provinzial-Strafhause wiederholt der Versuch einer Licitation angeordnet worden. Die Licitation wird demnach am 20. k. M. Jänner, um 10 Uhr Vormittags bei diesem Kreisamte abgehalten werden. Welches man mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß die Licitationsbedingungen hierorts eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 30. December 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 3. 1350. (2)

Nr. 6438.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es

sey über das Gesuch des Herrn Christian Grafen v. Attems, Vormundes des minderjährigen Herrn Thaddäus Clemens Grafen v. Lanthieri, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des auf der F. E. Herrschaft Wipbach, seit 8. May 1781 intabulirten, aber in Verlust gerathenen Schuldbekanntnisses, ddo. 23. August 1644, vom Herrn Franz Grafen v. Lanthieri ausgehend, an das Convent der Klosterfrauen zu Münkendorf, lautend pr. 3000 fl. L. W. oder 2550 fl. D. W., und der gleichfalls in Verlust gerathenen, auch seit 8. May 1781 intabulirten Cession, ddo. 11. August 1779 dieses Conventes, an Herrn Friedrich Grafen v. Lanthieri, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte zwey Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Herrn Christian Grafen v. Attems, die obgedachten zwey Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden werden.

Laibach den 14. October 1828.

Nr. 3878.
§. 3. 921. (2)
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Lukas Suppan, Eigenthümer des Hauses Nr. 16, in der St. Peters-Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des zwischen Jakob Lippitsch, dem Beneficiaten Franz Matthäus Wanko, und dem Joseph Konkara, unterm 9. Februar 1764 geschlossenen, zu Gunsten des Mathias Wanko für 1000 fl., zu Gunsten des Joseph Konkara aber für 300 fl. auf das obgedachte Haus, unterm 8. August 1764 intabulirten Vergleichscontractes, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Vergleichsurkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Lukas Suppan, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 12. July 1828.

Nr. 4003.
§. 3. 920. (2)
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Ursula Gamutha, ehegatlich Augustin Kamuthasche Vermögens- Ueberhaberinn, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich der von Juliani Candido, zu Gunsten der Elisabeth König ausgestellten Schuldobligation, ddo. 7. Jänner 1754, intabulirt auf das in der Pollana-Vorstadt, sub Cons. Nr. 2 liegende Haus, unterm 17. Jänner 1765, pr. 60 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn, Ursula Kamutha, die obgedachte Schuldurkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 12. July 1828.

Nr. 4004.
§. 3. 919. (2)
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Ursula Kamuthasche Vermögensüberhaberinn, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich der von Johann Jacob und Maria Anna Snelser, zu Gunsten des Herrn Lorenz Freyherrn v. Rasz ausgestellten Carta bianca, ddo. 7. December 1770, intabulirt auf das in der Pollana-Vorstadt, sub Cons. Nr. 2 gelegene Haus, pr. 1700 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn, Ursula Kamutha, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 12. July 1828.

3. 1614. (3)

Nr. 7075.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der D. D. Commenda, wider Barthelma Doberleth, wegen der aus dem wirthschaftsamtlichen Vergleich, ddo. 16. November 1827 schuldigen 127 fl. 18 1/4 kr. N. N. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 2249 fl. 26 kr. geschätzten Realitäten, als: des Hauses, Nr. 17, in der Tyrnau sammt Garten, An- und Zugehör, der Waldantheile sub Mappae Nr. 22 und 64, Rect. Nr. 201, und der Wiese Spanovia, Rect. Nr. 315 5/8, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar: auf den 22. December d. J., 26. Jänner und 16. Februar 1829, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen-frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, den Grundbuchsextract, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur, zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executionsführer der R. D. D. Commenda einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 11. November 1828.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich rücksichtlich des Hauses sammt Garten, An- und Zugehör, und der bei den Waldantheilen stehenden Harpfe kein Kauflustiger gemeldet.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 9. (1)

Von dem Bezirks-Gerichte Treffen in Unterkrain wird auf Ansuchen des Franz Hrisbar, Besterter des Michael Ambrosch zu Laibach, Vormund der Anna und Andreas Hotschevarischen Pupillen zu Großlack, zur Liquidirung der Verlasspassiven eine Tagsatzung auf den 26. Jänner 1829, Vormittags 9 Uhr mit dem Besatze angeordnet, daß alle Jene, welche bei diesem Verlasse etwas anzusprechen gedenken, ihre Forderung damals anzumelden und zu liquidiren haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. G. B. zuzuschreiben hätten.

Bezirks-Gericht Treffen am 15. December 1828.

3. 925. (1)

J. Nr. 561.

Amortisations-Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit kund gemacht: Es sey über Gesuch der Maria Gregurka, Vormünderinn, und Anton Safran, Mitvormund der Joseph Gregurkischen Kinder und Erben zu Oberlaibach, in die Ausfertigung der Amortisationsedictes, hinsichtlich der zwischen Andreas Obresa, gewesenen Pächter der Herrschaft Loitsch, und dem Ignaz Rotter, Gut Strobelhofer Unterthans, gepflogenen Berechnung, respective gerichtlichen Einverständnisses, ddo. 6. April 1803, pr. 1000 fl. B. 3., respective der darauf auf den Ignaz Rotter gehörigen, dem Gute Strobelhof dienstbaren Wiese Markronouka u Trebesch, und Gemeintheil na Pellan befindlichen In- und des auf dem vom Lorenz Krail dem Ignaz Rotter am 21. April 1807 ausgestellten, und unterm 29. May 1807 auf Lorenz Krailsche Realität ins tabulirten Schuldschein pr. noch zu suchenden 4500 fl. haftenden Superintabulations-Certificate, ddo. 1. May 1808, gewilliget worden. Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich in Verlust gerathene Berechnung, respective gerichtliches Einverständniß ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, selbes so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden, als widrigens das gedachte Einverständniß sammt dem In- und Superintabulations-Certificate vom 1. May 1808 für getödtet und kraftlos erklärt werden würde.

Bez. Gericht Freudenthal am 5. May 1828.

3. 10. (1)

Nr. 2097.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Adamisch von Graben, als Bevollmächtigten des Matthäus Brimschet in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Stephan Leug aus Raune gehörigen, der Herrschaft Ortenegg, sub Urb. Folio 203, zinsbaren 1/4 Kaufrechtshube, sammt allen An- und Zugehör, wegen laut Urtheil vom 23. März 1825, schuldigen 20 fl. c. s. c., gewilliget, und dazu drey Termine, als: der erste auf den 26. Jänner, der zweyte auf den 25. Februar, und der dritte auf den 30. März 1829, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Raune, mit dem Besatze angeordnet worden, daß obige Realität falls solche bei der ersten oder zweyten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswert pr. 286 fl. N. N., oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe dahingegeben werden würde.

Bezirks-Gericht Reifnitz den 12. December 1828.